

(3) Die Großhandelsdirektion führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung

„Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren“.

Ihr Sitz ist Karl-Marx-Stadt.

§2

Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Großhandelsdirektion im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft werden von der Zielsetzung des volkswirtschaftlichen Perspektivplanes bestimmt. Sie hat auf dieser Grundlage eine stabile Versorgung der Bevölkerung mit Textil- und Kurzwaren zu sichern, sie nach den Kriterien des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzens zu gestalten und eine echte ökonomische Partnerschaft zu den Vereinigungen Volkseigener Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie herzustellen, um ein optimales Konsumgüterangebot mit ökonomischen Mitteln zu gestalten.

(2) Hierzu hat die Großhandelsdirektion insbesondere folgende Aufgaben:

a) als Leitungsorgan des sozialistischen Großhandels mit Textil- und Kurzwaren:

- Erarbeitung der Perspektive des Großhandelszweiges unter Beachtung der Entwicklung des Warenfonds, seiner regionalen Verteilung und der Gestaltung optimaler Bezugsformen;
- optimale Plangestaltung der Großhandelsbetriebe auf der Grundlage von Kennziffernprogrammen und Bestwerten;
- Schaffung von Voraussetzungen für die richtige Wirkung eines in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel auf der Grundlage des Planes sowohl in Richtung einer optimalen Gestaltung der Versorgung als auch zur Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes der Handelstätigkeit;
- Leitung des Reproduktionsprozesses des Großhandelszweiges Textil- und Kurzwaren, die Rationalisierung und Rekonstruktion seiner materiell-technischen Basis und die Schaffung des notwendigen wissenschaftlichen Vorlaufes in Zusammenarbeit mit den entsprechenden wissenschaftlichen Institutionen;
- Heranbildung und Qualifizierung solcher Kader, die in der Lage sind, die aus der Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Großhandelszweig Textil- und Kurzwaren und im Zusammenhang mit der technischen Revolution sich ergebenden höheren Aufgaben zu lösen;

b) als Planungs- und Bilanzorgan für den Warenfonds Textil- und Kurzwaren:

- Organisierung einer wissenschaftlichen Markt- und Bedarfsforschung im Großhandelszweig bei gleichzeitiger Schaffung eines Bedarfsforschungszentrums für den Groß- und Einzelhandel als Grundlage für eine wissenschaftliche Handelsplanung;

- Einflußnahme auf die Planung und Bilanzierung der Produktions- und Warenfonds sowie die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mit Hilfe der Fachkollektive bzw. -gruppen und der Außenhandelsorgane zur Erreichung einer hohen Qualität bedarfsgerechter Erzeugnisse bei niedrigen Fertigungskosten entsprechend dem Weltstand;

- Ausarbeitung des Perspektivplanes für die Entwicklung der Versorgung, der Jahrespläne über die Entwicklung der Warenfonds sowie der Versorgungs- und Einkaufspläne im Rahmen des Handelszweiges, Koordinierung der Jahrespläne über die Grundrichtung der Entwicklung der Versorgung mit den Leitungsorganen des sozialistischen Einzelhandels;

- Bilanzierung der Pläne mit den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und erforderliche Abstimmung mit den Außenhandelsunternehmen;

- regionale Lenkung der Warenfonds auf der Grundlage der Bilanzierungsergebnisse mit den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und den Abstimmungsergebnissen der Großhandelsbetriebe mit den Räten der Bezirke;

- Herstellung der Einheit von Menge und Wert durch Abstimmung der geplanten Umsatzgröße mit den Warenfonds auf zentraler und bezirklicher Ebene;

- planmäßige Bildung zentraler Reserven für den operativen Ausgleich von Bedarfsschwankungen und zielgerichtete Vorbereitung auf ökonomische Maßnahmen;

- Ausarbeitung einer einheitlichen Bestandspolitik für den Versorgungssektor Textil- und Kurzwaren und ihre Durchsetzung im Großhandelszweig.

§ 3

Beziehungen zu anderen Organen

(1) Die Großhandelsdirektion entwickelt ihre Beziehungen zu anderen Organen, Organisationen und Betrieben auf der Grundlage dieses Statuts, der Planaufgaben der Großhandelsdirektion, der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen der Großhandelsdirektion und den ihr unterstellten Großhandelsgesellschaften mit den Räten der Bezirke gestaltet sich nach folgenden Grundsätzen:

- Die Großhandelsdirektion trägt als Organ des Ministeriums für Handel und Versorgung die Verantwortung für die zentrale Planung, Bilanzierung und Lenkung der Warenfonds. Die dazu notwendigen territorialen Abstimmungen werden im Auftrage der Großhandelsdirektion durch die Gx-obhandelsbetriebe vorgenommen.

- Die Verflechtung der zentralen Planaufgaben mit den Belangen der komplexen Versorgung im Territorium erfolgt im Versorgungsplan des Bezirkes. Die Direktoren der Großhandelsbetriebe sind dem Rat des Bezirkes gegenüber für die Lösung der im Versorgungsplan festgelegten Aufgaben rechen-schaftspflichtig.